

## Zur Hermeneutik als Verstehenshilfe bei Rechtstexten

Ingrid Simonnæs  
Institutt for språk  
Norges Handelshøyskolen  
Bergen, Norge

### 1. Einleitung

Dieser Artikel behandelt das Verständlichkeitsproblem von Fachtexten, genauer Rechtstexten, unter besonderer Berücksichtigung der Hermeneutik.<sup>1</sup> Daneben soll das Verständlichkeitsproblem aus der Sicht der Linguistik beleuchtet werden<sup>2</sup>, wobei das sprachliche Gebaren in der fachexternen Kommunikation analysiert wird, um festzustellen, mit welchen Mitteln sich der Textproduzent auf den Rezipienten einstellt, um eine Verständlichkeit seiner Botschaft zu sichern.

Der Produzent der hier zu untersuchenden Texte sind Juristen, und zwar der Gesetzgeber, der das Recht 'gesetzt' hat und der Richter, der sich mit seinem Richterspruch an einen Nicht-Juristen wendet und ihm die Gesetzeslage bezogen auf die vorliegende Sachlage darlegen muss. Wie (allgemein-)verständlich können solche Rechtstexte sein, bzw. wie fachsprachlich dürfen sie (noch) sein, ehe mit Kommunikationsproblemen zu rechnen ist?

Es geht also darum, zu klären, wie ein Rechtstext verstanden werden kann, wenn der Rezipient nicht das gleiche Vorwissen mitbringt, wie ein Fachkollege.

---

<sup>1</sup> Vgl. hierzu u.a. Larenz über die verschiedenen Kriterien für die Auslegung von Gesetzen (Larenz 1995:141-168); ebenso Esser (1975:124-128) zu den einzelnen Auslegungsmethoden, den sogenannten Canones.

<sup>2</sup> Vgl. für nützliche bibliographische Hinweise exemplarisch Biere (1991) mit weiterführenden Hinweisen dort und Biere (1998). Vgl. auch Hoffmann (1984) zur Verständlichkeit bei Mehrfachadressierung sowie Heringer (1984), der unter kommunikativem Ansatz Leitsätze und Leitfragen zur Textverständlichkeit aufgestellt hat.

Das Verstehen eines Textes erfordert bekanntlich, dass der Rezipient in der Lage ist, den Text auszulegen, und dafür gibt es ein wissenschaftliches Verfahren, die 'Hermeneutik'. Da es sich um Rechtstexte handelt, die zur Erzielung eines Verstehens auszulegen sind, soll hier aufgezeigt werden, wie die juristische Hermeneutik zum Verstehen beitragen kann. - 'Rechtstexte' sollen hier beschränkt bleiben auf Gesetzestexte einerseits und richterliche Entscheidungen andererseits.

## 2. 'Verstehen' aus der Sicht der Rechtswissenschaft

Karl Larenz, Autor des seit Jahrzehnten in Deutschland verwendeten und in vielen Auflagen erschienenen Lehrbuches *Methodenlehre der Rechtswissenschaft*, weist auf die allgemein anerkannte Einsicht hin, worum es in der Rechtswissenschaft weitgehend geht, nämlich um das Verstehen von sprachlichen Äußerungen bzw. deren **normativer Bedeutung** (Larenz 1995:25f). Verstehen erfolgt wiederum unreflektiert oder reflektiert, nämlich durch Auslegen.<sup>3</sup> Die Tätigkeit des Auslegens wird erst dann erforderlich, wenn der Sinn oder die Bedeutung<sup>4</sup> eines Textes für den Rezipienten zu einem Problem geworden ist, was ohne weiteres nachvollziehbar ist. Vermittels des Auslegens ist der Rezipient in der Lage, unter den möglichen Deutungen<sup>5</sup> zu entscheiden, welche Deutung (Interpretation) im gegebenen Kontext als die richtige(re) erscheint. Wichtig ist dabei, dass es niemals **die richtige** Interpretation geben kann, wie Fischer (1984:60) schreibt. Für die Hermeneutik gelte nicht das Verifikationsprinzip, sondern sinnvoll sei der Falsifikationsnachweis, dass es sich um eine unmögliche Interpretation eines Textes handele (ebd.).

Die Rechtswissenschaft hat also als wichtigen Aufgabenbereich mit der Auslegung von Rechtstexten, besonders von Rechtsnormen und Rechtssätzen, zu tun. Dabei wird die Anwendung des Gesetzes auf den konkreten Rechtsfall, Aufgabe der richterlichen Entscheidung, als **das** Problem der juristischen Hermeneutik gesehen (vgl. hierzu u.a. Rittner 1968; ähnlich auch Gadamer 1960:XIII und 307). Der Zweck der Auslegung wird in der Hilfe für die juristische Praxis, hier die Rechtsprechungsorgane, gesehen.

---

<sup>3</sup> Vgl. übrigens die andere Auffassung bei Gadamer, für den "Verstehen immer Auslegung" ist (Gadamer 1960:291), vgl. auch Fischer 1984:54.

<sup>4</sup> Zu den unterschiedlichen Verwendungsweisen von 'Sinn' und 'Bedeutung' s. unten.

<sup>5</sup> Zur Kritik an der Verwendung von 'Deutung' als inkorrekte Ausdrucksweise für 'Auslegung' vgl. Hatz (1963:38).

### 3. Überblick über die Entwicklungsgeschichte der Hermeneutik und Abgrenzung

Als Begründer der modernen Hermeneutik gilt Dilthey (1833-1911). Für ihn ist die Hermeneutik, die “Kunstlehre der Auslegung von Schriftdenkmälern” (Dilthey 1957:320). ‘Auslegung’ – er spricht auch von ‘Interpretation’ – wiederum ist nach Dilthey das “kunstmäßige Verstehen von dauernd fixierten Lebensäußerungen” (op.cit.:318), wobei die ‘Lebensäußerungen’ sehr weit gefasst sind, da er diese vom Lallen des Säuglings bis zu Kants *Kritik der reinen Vernunft* reichen lässt (ebd.). Unter ‘kunstmäßiges Verstehen’ soll hier ‘an Regeln gebundenes Verstehen und Verständlichmachen’ heißen<sup>6</sup>.

Im 20. Jahrhundert scheint die Diskussion darüber ‘Was ist Hermeneutik?’ erneut in der Frage einer Unterscheidung von ‘Verstehen’ einerseits und ‘Auslegen’ andererseits gespalten zu sein. Besonders die philosophische Hermeneutik, vertreten durch Gadamer, hat sich mit dem ‘Verstehen’ auseinandergesetzt. Für Gadamer ist die Hermeneutik nicht eine Methodenlehre der Geisteswissenschaften, sondern der “Versuch einer Verständigung über das, was die Geisteswissenschaften über ihr methodisches Selbstbewußtsein hinaus in Wahrheit sind und was sie mit dem Ganzen unserer Welterfahrung verbindet” (Gadamer 1960:XV). Nach Gadamer hat die philosophische Hermeneutik die Bedingungen aufzuklären, unter denen Verstehen stattfindet, da Verstehen “Teilhabe am gemeinsamen Sinn” sei (Gadamer 1959:25).

Von anderen wird die Hermeneutik als Auslegungslehre verstanden, als “allgemeine Methodik der Geisteswissenschaften”, so in Anlehnung an den Titel von Bettis Schrift (1972). Der italienische Jurist Betti nimmt eine terminologische Abgrenzung von ‘Verstehen’ und ‘Auslegen’ vor. Er knüpft dabei an die für Juristen bekannte Unterscheidung zwischen Handlung und Erfolg, Verfahren und Ergebnis des Verfahrens, an, wo Auslegen für Betti ein Verfahren ist, “dessen Erfolg und [...] Ergebnis ein *Verstehen* ist” (ebd.:11; Kursivierung im Original). Die Möglichkeit des Verstehens dagegen hängt für Betti davon ab, sich auf das Wesen des Wortes zu besinnen, bzw. wie es bei ihm heißt:

Als Lehre vom Verstehen muß Hermeneutik darum Lehre vom Worte sein: eine Lehre, für die das Verstehen eröffnende Wort konstitutiv ist mit Hinblick auf die Aufgabe von Orientierung an Sachverhalten.”

(Betti 1972:36)

---

<sup>6</sup> Vgl. hierzu die Definition von ‘Auslegung’ bei Wach (1926:5).

Auf die ‘Aufgabe an Orientierung an Sachverhalten’ wird nachher bei der Analyse von Beispielen zurückzukommen sein.

Da in diesem Artikel die Rolle der Hermeneutik als Verstehenshilfe bei Rechtstexten (‘Text’ hier im Sinne von geschriebener Text) näher analysiert werden soll, wird auf die Definition von ‘Hermeneutik’ als ‘Auslegungstechnik’ und als ‘Lehre vom Verstehen eines Textes’ zurückzukommen sein, wobei der Verstehensbegriff der Hermeneutik des 20. Jahrhunderts<sup>7</sup>, vertreten u.a. durch Gadamer, am Rande miteinbezogen wird.

#### **4. Die Hermeneutik in der Rechtswissenschaft**

##### **4.1 Die Rechtswissenschaft als Teil der Geisteswissenschaften**

Wenn man der traditionellen – jedoch nicht unumstrittenen – Gliederung der Wissenschaften in nomothetische Naturwissenschaften und idiographische Geisteswissenschaften (Bezeichnung nach Windelband) folgt, gehört die Rechtswissenschaft zu den Geisteswissenschaften.<sup>8</sup> Wenn dem zuzustimmen ist, spielt diese Zweiteilung auch für die Methoden des Erkennens eine wichtige Rolle, da in den Geisteswissenschaften die hermeneutische (verstehende) und die mit ihr verbundene kritische Methode zum Erkennen führe, während die Erkenntnisformen in den Naturwissenschaften, die aus Aufdecken von Gesetzmäßigkeiten, von Kausalität und Verallgemeinerung von Erkanntem bestehen, dem geisteswissenschaftlichen Zweck des Verstehens nicht gerecht würden, so in Anlehnung an Mader (1990:569).

Dieser vermeintliche Gegensatz zwischen den Erkenntnisformen der Naturwissenschaften einerseits und den der Geisteswissenschaften andererseits kann jedoch überbrückt werden, wenn man sich der Auffassung anschließt, dass jedes ‘Erklären’, das Dilthey als besonderes Kennzeichen der Erkenntnisform der Naturwissenschaften beschrieben hat, ein ‘Verstehen’ voraussetzt. Auch der naturwissenschaftliche Forscher muss das von ihm untersuchte Einzelphänomen ‘verstehen’, oder wie Coreth sagt “in seiner Eigenart [...] – wenigstens vorläufig – erfassen, bevor er es kausal ‘erklären’

---

<sup>7</sup> Zur Gliederung der Hermeneutik vgl. u.a. Gilje (1987) und Seiffert (1992).

Gilje und Seiffert benutzen jedoch unterschiedliche Kriterien für ihre Gliederung. Gilje spricht von “traditioneller Hermeneutik”, “philosophischer Hermeneutik” in den 30er - 60er Jahren des 20. Jahrhunderts und der sogenannten “Tiefenhermeneutik” in den 60er Jahren des 20. Jahrhunderts, zu dessen Vertreter er Habermas und Ricoeur zählt.

Seiffert gliedert die Hermeneutik je nach Gegenstandsbereich, mit der sie sich befasst, in “dogmatische Hermeneutik”, die sich mit der Interpretation von Texten, u.a. juristischen Texten, befasst, “historische Hermeneutik” und “Hermeneutik des Lebens”.

<sup>8</sup> Über Unterschiede und Gemeinsamkeiten der Natur- und Geisteswissenschaften, vgl. u.a. Dilthey (1957: 242-258) und Windelband (1907:199). Vgl. hierzu Dilthey (1957:144): “Die Natur erklären wir, das Seelenleben verstehen wir.”

kann.” (op. cit.: 1969:60). Wie von u.a. Bollnow überzeugend dargelegt werden konnte, gibt es in den Natur- und Geisteswissenschaften sowohl verstehende als auch erklärende Leistungen, wenn auch mit unterschiedlichem Gewicht. “Immer aber ist das Verstehen die ursprünglichere und elementarere Leistung [...]”, betont er (Bollnow 1949:95). Daraus lässt sich dann schließen, dass der Unterschied zwischen den erklärenden Naturwissenschaften und verstehenden Geisteswissenschaften dennoch nicht so eindeutig vorhanden ist, wie oben angedeutet wurde, denn auch die naturwissenschaftliche Forschung setzt ein “Verstehen von Sinngehalten der Natur voraus”, die alsdann zu erklären sind. Und, wie Coreth schreibt (op.cit.:71), “jeder Schritt der Erklärung muß wiederum verstanden werden, sonst erklärt er nichts.” Seine Schlussfolgerung sagt, dass es kein Erklären ohne Verstehen, aber auch kein Verstehen ohne Erklären gebe (ebd.). Dem ist zuzustimmen.

#### 4.2 Besonderheiten der juristischen Hermeneutik

Da Recht bekanntlich nicht mit oder neben der Sprache, sondern **in** der Sprache ist, ist Rechtswissenschaft die Wissenschaft vom Verstehen des in der Sprache lebenden Rechtsstoffes. Hieraus folgt, dass die Hermeneutik für die Rechtswissenschaft eine zentrale Rolle spielen muss, da das Ziel des juristisch-hermeneutischen Verfahrens das Verstehen eines Sinnes ist, der in einem Rechtssatz ausgedrückt ist. Vereinfacht gesagt, befasst sich die juristische Hermeneutik mit der Interpretation des jeweils geltenden Rechts. In diesem Zusammenhang weist Hatz (1963:17f) auf die besondere Art der juristischen hermeneutischen Methode hin, die danach fragt, was dem vorliegenden Rechtsbegriff<sup>9</sup> “im Zeitpunkt seiner Anwendung” zu entnehmen ist. Diese Methode ist als grundsätzlich verschieden von der philologischen Methode des Verstehens zu sehen, da diese danach fragt, was der Autor mit seinem Text zur Zeit seiner Abfassung sagen wollte (ebd.). Die Berücksichtigung des historischen Aspekts entfällt für die juristische Methode der Hermeneutik und gehört in das Aufgabengebiet der Rechtsgeschichte.

Im Gegensatz zur allgemeinen Hermeneutik<sup>10</sup>, bei der das Verstehen auf alles, was der Text bedeutet, abzielt, verfolgt die juristische Hermeneutik jedoch eine engere Zielsetzung: Es geht ihr meist darum, einen (Rechts)text so zu verstehen, dass er für einen bestimmten Sachverhalt erheblich ist (Mayer-Maly 1969:414). Allerdings macht Busse darauf aufmerksam, dass dieser analytische Vorgang, der von dem Gesetz, dem Normtext, wie es bei Busse

---

<sup>9</sup> Zur Definition von ‘Rechtsbegriff’, s. u.a. Engisch (1958).

<sup>10</sup> Vgl. hierzu Schleiermacher, nach dem es noch keine **allgemeine** Hermeneutik der Kunst des Verstehens gab, sondern nur mehrere **spezielle**, wie bei Wach (1926:110f) zu lesen ist.

heißt, ausgeht, um dann zu seinen “fallbezogenen Ausfächerungen” zu gelangen, eine **Idealisierung** darstellt, die der tatsächlichen Behandlung durch die Juristen in der “alltäglichen Entscheidungspraxis” nicht entspricht. Dort werde vielmehr vom gegebenen Fall ausgegangen, um den Normtext bzw. die Normtexte zu erschließen, der/die für die rechtliche Lösung eben dieses Falles herangezogen werden kann/können – also das umgekehrte Verfahren von der Idealisierung (Busse 1992:327). Wie unten noch zu zeigen sein wird, geschieht dieses Verstehen eines bestimmten Sachverhaltes aber auch immer gleichzeitig mit dem Vorwissen (Gadamers ‘Vorverständnis’) um den/die Normtexte, das implizit beim Juristen vorhanden ist.

Wie schon erwähnt, geht es in diesem Artikel darum, das Verständlichkeitsproblem sowohl aus rechtswissenschaftlicher als auch aus linguistischer Sicht zu betrachten. Das Verstehen von Rechtstexten darf allerdings nicht mit dem Verstehen in der Philologie gleichgesetzt werden, wie dies bereits von anderen behauptet worden ist, u.a. Hatz, auf den bereits hingewiesen wurde. Juristische Interpretationen zielen eben nicht darauf ab, zu einem Verständnis oder eventuell einem besseren Verständnis eines Rechtstextes zu kommen, indem versucht wird, festzustellen, was der Autor (exemplarisch der Gesetzgeber) bei der Abfassung des Textes gemeint hat, sondern darauf, eine “Entscheidung herbeizuführen” (Busse 1992:269). Das dem nicht so sein kann, ist leicht einzusehen: Gesetzestexte müssen so formuliert sein, dass sie anpassungsfähig sind an die Entwicklungen, die im Laufe der Zeit in einer gegebenen Gesellschaft stattfinden. Erst wenn sich die Entwicklungen sehr weit vom ursprünglichen Rechtszustand entfernt haben, ist eine Gesetzesnovelle erforderlich (exemplarisch die Rechtsstellung nichtehelicher (früher ‘unehelicher’) Kinder heute und vor 1970, als das neue Gesetz in Kraft trat).

Somit sind auch die Kriterien des **richtigen Verstehens** verschieden: Beim philologischen Interpretieren wird die Fähigkeit, eine passende Paraphrase<sup>11</sup> des interpretierten Textes formulieren zu können, als das Kriterium des richtigen Verstehens angesehen. Bei juristischen Interpretationen ist dagegen das Kriterium des richtigen Verstehens das “‘richtige’ (angemessene, akzeptierte) Handeln”, das aus der Interpretation des Textes folgt (Busse 1993:291).

Es gilt als bekannt, dass in den vergangenen Jahrhunderten unter den Juristen lange die Auffassung herrschte, dass sich die Rechtsfindung in einer bloßen Gesetzesanwendung erschöpfe, in der Subsumtion, die sich auf die *Wenn X*,

---

<sup>11</sup> Zu den Definitionsschwierigkeiten von ‘Paraphrase’ s. u. Garvin et al. (1967), Ungeheuer (1969) und Rath (1975).

dann *Y-Formel* zurückführen lasse. Bei einer solchen Auffassung nimmt der Rechtsanwendende, der Richter – bezogen auf die Gerichtsurteile, die hier als Textmaterial herangezogen werden – ausschließlich eine Zuordnung von Gesetz und Fall vor. Gesetz und Fall werden als objektive Größen gesehen, die beim Verfahren der Zuordnung durch das erkennende Subjekt (den Richter) keiner Änderung unterliegen (sogenannter rechtswissenschaftlicher Objektivismus) (Kaufmann 1984:89). Der Richter ist hier dann nichts anderes als *“la bouche de la loi”*.

Diese Formulierung, die heute oft als Metapher für die richterliche Tätigkeit, so wie sie im Sinne des Rechtspositivismus verstanden wird, verwendet wird, stammt ursprünglich von Montesquieu. Die Auffassung, der Richter sei nichts anderes als *“der Mund des Gesetzes”* ist verschiedentlich kritisiert worden, da es gar nicht möglich sei, dass der Richter das Recht nur **anwende**, wenn es ihm um das Recht gehe; gefordert wird dagegen vom Richter ein aktives und kreatives **Verstehen** von dem Sinn des Gesetzes bezogen auf einen konkreten Lebenssachverhalt, das über den Wortlaut, die gängige Interpretation und die Judikatur hinaus gehe (Fuchs 1984:10).

Auch Kaufmann weist nach, dass die Auffassung vom Richter als *“Mund des Gesetzes”* für die neuere juristische Hermeneutik nicht gilt. In der neueren juristischen Hermeneutik werden nämlich Gesetzesnorm und der *“amorphe”* Fall als Rohmaterialien betrachtet, die durch Verstehen erst *“aufbereitet”* werden müssen. Das Aufbereiten kann wiederum nur in einem *“zirkelhaften”* – hier klingt Gadammers *“Zirkel vom Verstehen”*<sup>12</sup> an – Hin- und Herüberwechseln vom Gesetz zum Fall und vom Fall zum Gesetz geschehen, wobei das Vorverständnis sowohl vom Gesetz als auch vom betreffenden Fall, dem Sachverhalt, zum Verstehen einen wichtigen Beitrag leisten und sich gegenseitig ergänzen (Kaufmann 1984:93).

## 5. Konkretisierung anhand von Beispielen

Im Folgenden werden konkrete Beispiele herangezogen, deren Interpretation (Auslegen bzw. Verstehen) auf der Grundlage des geltenden Rechts erfolgt sowie auf der Grundlage des vorgegebenen individuellen (Lebens)sachverhaltes. Als erstes folgt ein Beispiel für die Interpretation eines im Urteil herangezogenen Paragraphen. *[vgl. Anhang]*

---

<sup>12</sup> Vgl. hierzu den Hinweis bei Wach, dass das, was in der Literatur als *‘hermeneutischer Zirkel’* bekannt ist, erstmals wohl von Ast beschrieben worden ist. Die Grundlage alles Verstehens und Erkennens ist nach Ast, *“aus dem Einzelnen den Geist des Ganzen zu finden und durch das Ganze das Einzelne zu begreifen”*. (Wach 1926:41)

## 5.1 Interpretation des geltenden Rechts – Strafrecht

### 5.1.1 Allgemeines

Mit Recht darf behauptet werden, dass die Interpretation strafrechtlicher Paragraphen in der Regel einfacher ist als die Interpretation zivilrechtlicher Paragraphen. Der Grund hierfür ist darin zu sehen, dass das strafrechtliche Gesetz (im Sinne eines einzelnen Paragraphen) in der Regel bereits die einzelnen Tatbestandsmerkmale enthält, während im Zivilrecht mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) als besonders wichtiger Rechtsquelle, das einzelne Gesetz in der Regel auf weitere andere Gesetze (immer im Sinne eines einzelnen Paragraphen) rekurriert, die erst zusammen das Verstehen ermöglichen.

Die Tatbestandsmerkmale sind in mancher Hinsicht mit den Merkmalen (den Semen) eines Begriffes in der Merkmalsemantik zu vergleichen, die die lexikalische Bedeutung des betreffenden Begriffes erschließen. Wenn z.B. von 'rechtswidriger Handlung' die Rede ist, lässt sich dies zurückführen auf das Hyperonym 'Handlung' mit dem einschränkenden Merkmal 'rechtswidrig'. Dies ist die klassische aristotelische Art zu definieren, indem die *spezies* durch die Angabe des *genus proximum* mit den *differentiae specifica* definiert wird.

Handwerker (1988:23) hat m.E. zutreffend darauf hingewiesen, dass ein Bereich, auf den sich die mit distinktiven Merkmalen arbeitende (Wort)Semantik gut anwenden lässt, eben der Bereich der Terminologien der Fachsprachen ist. Die Begründung ist darin zu sehen, dass eine Terminologie (im Sinne von Gesamtheit des für ein besonderes Fachgebiet vorhandenes Fachvokabulars) zur Benennung von außersprachlichen bzw. außersprachlich festgestellten Unterscheidungen verwendet wird. Diese Unterscheidungen lassen sich in Merkmalen festhalten. – Wie zu zeigen sein wird, ist die Terminologie, der Fachwortschatz, der Dreh- und Angelpunkt, wenn ein Fachtext verstanden werden soll. Dies gilt als Gemeinplatz, darf aber nicht unerwähnt bleiben.

### 5.1.2 Beispiel

'Diebstahl' ist eine Bezeichnung, die im alltäglichen Sprachgebrauch verwendet wird und von der man annehmen kann, dass ihre Bedeutung dem deutschen Sprachbenutzer bekannt ist<sup>13</sup>. Der Wortlaut des betreffenden

---

<sup>13</sup> Vgl. hierzu auch Busse (1992), der eben diesem Paragraphen ein ganzes Kapitel (Kap. 4) gewidmet hat. Auf annähernd 100 Seiten legt er ausgehend vom Wortlaut und der linguistischen Struktur des Normtextes und nach Aufzeigen des Kontextes und der

Paragrafen aus dem Strafgesetzbuch (StGB) wird zwar **nicht** in der Urteilsformel (dem Tenor) wiedergegeben, sondern in einem eigenen Teiltex (zweiten Grades) unmittelbar nach dem Tenor.<sup>14</sup> [vgl. Anhang]

Eine Definition nach dem klassischen Muster "Diebstahl = widerrechtliche Wegnahme einer fremden beweglichen Sache in Bereicherungsabsicht" ergäbe als Oberbegriff die 'Wegnahme' mit den einschränkenden Merkmalen 'widerrechtlich', 'fremde bewegliche Sache' und 'in Bereicherungsabsicht'.

Im Folgenden soll jedoch untersucht werden, wie der Jurist den Paragrafen auslegt. Um verstehen zu können, was der Gesetzgeber unter dem Tatbestand (i.S.v. 'Straftat') 'Diebstahl' versteht, ist der Tatbestand in seine einzelnen Merkmale zu zerlegen, wobei dies im Strafrecht nach objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmalen geschieht.<sup>15</sup>

### 5.1.3 Zu den objektiven Tatbestandsmerkmalen

Beginnen wir mit den objektiven Tatbestandsmerkmalen. Es geht hier um eine 'fremde bewegliche Sache', an der der Gewahrsam gebrochen wird. Für die juristische Erklärung des Begriffs 'Sache' wird i.d.R.<sup>16</sup> auf das BGB rekurriert, wo in § 90 BGB 'Sache' als 'körperlicher Gegenstand' definiert wird, wobei dies für die Abgrenzung "im Sinne des Gesetzes" (ebd.) gilt. Wichtig ist auch, dass für den Gesetzgeber 'körperliche Gegenstände' als unabhängig von ihrer Erscheinungsform, ob flüssig, fest oder in Gasform, gesehen werden. Dies im Gegensatz zum normalen Sprachverständnis.<sup>17</sup> Ebenso wenig sind Tiere Sachen im Sinne des Gesetzes, obwohl sie doch als

---

verschiedenen textuellen Bezüge seine Interpretation erst aus juristischer Sicht, dann aus linguistischer Sicht dar.

Vgl. auch Langer et al. (1974), die ebenfalls den Diebstahlparagrafen in ihren Untersuchungen zur Verständlichkeit herangezogen haben; außerdem Wunderlich (1980:97f); Luttermann (im Druck) hat ebenso diesen Paragrafen zum Gegenstand ihrer rechtslinguistischen Analyse gewählt.

<sup>14</sup> Zur Definition von 'Teiltex' s. 5.3

Diese Regelung dient zur Entlastung der Urteilsformel, da dieser Teil **nicht** als Bestandteil der Urteilsformel angesehen wird (vgl. Kroschel/ Meyer-Goßner (1994:58)).

<sup>15</sup> Zur Definition von 'Tatbestand' vgl. u.a. Seiffert (1992:121).

<sup>16</sup> Vgl. jedoch hierzu den Hinweis bei Busse (1992:128), dass ein anderer Kommentar zum StGB zwar schreibt, "Der strafrechtliche Sachbegriff wird in der Regel dem zivilrechtlichen (§ 90 BGB) entsprechen; **notwendig** ist das aber nicht." (Hervorhebung von IS)

<sup>17</sup> Obwohl Gas eine 'Sache' im Sinne des Gesetzes ist, wird elektrische Energie, da sie ein 'Zustand' sei, explizit nicht als Sache im Sinne des Gesetzes aufgefasst – übrigens anders als in Österreich, wo die elektrische Energie als Sache erklärt worden ist (Hinweis bei Schönke/Schröder 1970:1257). Nach deutschem Recht ist daher nur eine "unbefugte Entziehung elektrischer Kraft" unter Strafe gestellt (§ 248c StGB).

körperlicher Gegenstand wahrnehmbar sind; andererseits sind auf sie “die für Sachen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist” (§ 90a BGB).

‘Beweglich’ wird im StGB anders abgegrenzt als im Zivilrecht (BGB); nach dem StGB gilt als bewegliche Sache eine jede Sache, die fortbewegt werden **kann**. Explizit gehören hier u.a. auch Teile von unbeweglichen Sachen, die zwecks Wegnahme losgelöst werden (exemplarisch gestochener Torf, wie Schönke/Schröder mit Verweis auf ein höchstrichterliches Urteil anführen (1970:1208)).

‘Fremd’ wiederum ist auf der Grundlage des Eigentumsbegriffs des BGB zu entscheiden. Somit ist Diebstahl von herrenlosen Sachen ausgeschlossen, da diese entweder in niemandes Eigentum stehen (z.B. wilde Beeren), in niemandes Eigentum stehen können (z.B. Luft, Wasser) bzw. das Eigentum an ihnen rechtswirksam vom bisherigen Eigentümer aufgegeben worden ist. Die Wegnahme erfolgt dadurch, dass sich der Dieb ‘Gewahrsam’ an der Sache verschafft, und zwar ohne den Willen des (bisherigen) Gewahrsamsinhabers. [Wenn in unserem Beispiel das Rind von der Weide des NN weggeschafft wird, ist das ein Gewahrsamsbruch.] ‘Gewahrsam’ ist “ein tatsächliches Herrschaftsverhältnis, das von einem Herrschaftswillen” getragen wird (Schönke/Schröder 1970:1209). Hier mag der Laie daran denken, wie ‘Besitz’ in der Gemeinsprache verwendet wird, wo i.d.R. zwischen ‘Besitz’ und ‘Eigentum’ nicht unterschieden wird, oder – je nach Kenntnisstand – daran, wie ‘Besitz’ im BGB definiert wird, nämlich als ‘tatsächliche Herrschaft über eine Sache’. Der strafrechtliche Gewahrsam ist jedoch **nicht gleichbedeutend** mit ‘Besitz’ im Sinne des BGB, wie bei Schönke/Schröder (ebd.:1212) nachzulesen ist. Da von ‘Wegnahme’ die Rede war, bedeutet dies dementsprechend, dass das tatsächliche Herrschaftsverhältnis des NN über die Sache gebrochen wird, sogenannter ‘Gewahrsamsbruch’, und neuer Gewahrsam hergestellt wird. Der neue Gewahrsamsinhaber ist dann der Dieb.

#### **5.1.4 Zu den subjektiven Tatbestandsmerkmalen**

Nachdem soeben die objektiven Tatbestandsmerkmale der Reihe nach ausgelegt worden sind und somit ein Verstehen ermöglicht haben, ein Verstehen, das einen weiten Wissensrahmen aufgedeckt hat, der beim normalen Sprachbenutzer kaum vorausgesetzt werden kann, werden nunmehr die subjektiven Tatbestandsmerkmale desselben Paragraphen einer entsprechenden Analyse unterzogen.

Die subjektiven Tatbestandsmerkmale in § 242 StGB sind “Vorsatz und die Absicht rechtswidriger Zueignung”. Obwohl es keine gesetzliche Definition

von 'Vorsatz' gibt, wird der Begriff des Vorsatzes in den Kommentaren allgemein definiert als "Wissen und Wollen der zum gesetzlichen Tatbestand gehörenden Merkmale". Bezogen auf den § 242 StGB heißt dies in erster Linie das Wissen und Wollen über die Wegnahme einer fremden beweglichen Sache. Hinzu kommt dann noch das Merkmal 'in der Absicht rechtswidriger Zueignung'.

Wie ist 'Absicht' zu interpretieren? Für den Juristen ist 'Absicht' erkennbar als eine Form des direkten Vorsatzes (Schönke/Schröder 1970:493) und wird als zielgerichtetes Handeln verstanden, unabhängig davon, ob das Handeln von Erfolg gekrönt ist oder der Erfolg nur angestrebt wird (ebd. mit Hinweis auf die Zueignungsabsicht in § 242 StGB).

Die 'Zueignung' wird im Gesetzeskommentar erklärt als "Anmaßung einer **eigentümerähnlichen** Herrschaftsmacht über die Sache" (Schönke/Schröder 1970:1217; Hervorhebung von IS). Wichtig ist dabei, dass mit der Formulierung 'eigentümerähnlich' an den juristischen Begriff 'Eigentum' angeknüpft wird (vgl. §§ 903ff. BGB über den Inhalt von 'Eigentum'). 'Zueignung' hat als Merkmale zum einen das Enteignen (des bisherigen Eigentümers) und zum anderen das Aneignen, d.h. die widerrechtliche Inbesitznahme.

Das zielgerichtete Handeln ('Absicht') ist in § 242 StGB die Wegnahme der fremden beweglichen Sache zwecks Aneignung (widerrechtlicher Inbesitznahme) bzw. der Versuch davon.

Die Folge des so interpretierten Paragraphen ist eindeutig: Wenn die soeben aufgezählten einzelnen Tatbestandsmerkmale gegeben sind, liegt ein (einfacher) Diebstahl vor mit der vom Gesetzgeber vorgesehenen Rechtsfolge einer zeitigen Freiheits- bzw. Geldstrafe.

## **5.2. Juristische Interpretation des Lebenssachverhalts**

Nachdem soeben der 'Tatbestand' des Diebstahls, d.h. "die abstrakte Formulierung einer Gegebenheit" wie Seiffert (1992:121) formuliert, unter Bezugnahme auf Schönke/Schröder, den anerkannten Kommentar zum Strafgesetzbuch, interpretiert und ein Verstehen des Rechtsinstituts 'Diebstahl' erarbeitet worden ist, muss auch der Lebenssachverhalt einer genauen Analyse unterzogen werden, um festzustellen, wo Tatbestand und Sachverhalt konkret aufeinander bezogen werden können. Es kann allerdings bereits jetzt festgestellt werden, dass Busse beizupflichten ist, wenn er schreibt, dass die juristische Explikation der 'Gesetzesbedeutung' sehr viel weiter geht, als mit dem außerjuristischen Begriff der 'Interpretation' ('Bedeutungsfeststellung') noch bezeichnet werden könne, da bei diesem

Vorgehen ein juristischer Wissensrahmen konstituiert wird, der den gängigen linguistischen Begriff von 'Bedeutung' sprengt (Busse 1993:326f).<sup>18</sup>

Im Beispielsfall liegen die Dinge wie folgt (vgl. AZ 5-21/95): Dem Angeklagten wird u.a. Diebstahl und Tötung von einem Rind, das dem NN gehört, vorgeworfen. D.h. die 'bewegliche Sache', die hier widerrechtlich weggenommen wird, wird als 'Rind' konkretisiert. Wie bereits erwähnt, sind Tiere keine Sachen im Sinne des Gesetzes; dennoch können die für Sachen geltenden Vorschriften entsprechend auf sie angewandt werden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Da es keine entgegengesetzte Vorschrift gibt, ergibt sich daraus antithetisch, dass ein Rind gestohlen werden kann. Ein Rind gehört bekanntlich zu der Gattung der Tiere.

Außerdem war die bewegliche Sache eine 'fremde' bewegliche Sache, wie aus den Akten hervorgeht.

Die **Wegnahme** (und Tötung, die im weiteren außer Betracht gelassen wird) des Rindes des NN, die der Angeklagte bestritten hat, wird durch Aussage des Zeugen NN<sub>1</sub>, dessen Wagen zum Abtransport benutzt worden war, bestätigt "[...] der Angeklagte habe ein Rind [...] erschossen, das Tier sei dann auf der Ladefläche verstaut [...] worden [...]. Allerdings sei das Rind nicht ausgewachsen gewesen, es sei vielleicht noch ein Kalb gewesen". Das Gericht ist nach den Zeugenaussagen zur Überzeugung gekommen, (1) **dass** ein Tier weggenommen worden ist, da die Eingeweide des Tieres auf der Weide nachgewiesen werden konnten, und (2) dass das Tier dennoch ein Rind, und nicht ein Kalb gewesen ist, und zwar aufgrund der nachträglich festgestellten Gewichtsangabe und der Zerlegung des Tieres, die erforderlich gewesen war, damit das Tier auf der Ladefläche des Geländewagens, der dem Zeugen NN<sub>1</sub> gehörte, abtransportiert werden konnte.

Erst nachdem auf diese Weise die Konkretisierung des Sachverhalts erfolgt ist, können Sachverhalt und gesetzlicher Tatbestand zueinander in Bezug gesetzt werden. Dies geschieht, indem der Angeklagte in der Urteilsformel

---

<sup>18</sup> Es mag dahingestellt bleiben, ob die Formulierung 'gängig' zutreffend ist, gilt es doch als bekannt, dass 'Bedeutung' – wie manche andere zentrale Begriffe in der Linguistik – recht unterschiedlich definiert wird. Eine umfassende Liste von verschiedenen Definitionen von 'Bedeutung' findet sich bei Ogden/Richards (1974:218f). Für eine ausführliche Diskussion über die von ihnen vorgenommene Gliederung in drei Gruppen von Definitionen sei auf die Seiten 219-243 verwiesen.

Vgl. auch Erdmann (1966), Coseriu (1973) und Wunderlich (1980) sowie aus etwas anderer Sicht: u.a. Frege (1892) und Putnam (1990).

Wenn im Folgenden von 'Bedeutung' gesprochen wird, ist dies im Sinne von 'Bedeutung im engeren Sinne'.

des Diebstahls von dem Rind – übrigens unter Anwendung einer Schusswaffe – oder wie es im Urteilsspruch heißt “[...] wegen Diebstahls mit Waffen in Tateinheit mit der Ausübung der tatsächlichen Gewalt über eine Schußwaffe [...]” – für schuldig befunden und zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wird.

### 5.3 Interpretation aus linguistischer Sicht

#### 5.3.1 Der Diebstahlsparagraph aus linguistischer Sicht

Nachdem oben dargelegt worden ist, wie der Jurist den Diebstahlsparagraphen auslegt, um zu einem Verstehen von sowohl Tatbestand als auch Lebenssachverhalt zu gelangen, soll im Folgenden aufgezeigt werden, inwiefern sich das **linguistische Verstehen** von dem juristischen Verstehen unterscheidet. Hierbei hilft das Analysieren von Texten, das in das Aufgabengebiet der Textlinguistik fällt, die im Laufe der letzten Hälfte des 20. Jahrhunderts verschiedene Ansätze entwickelt hat. Es kann im Rahmen dieser Arbeit jedoch weder auf die verschiedenen Ansätze innerhalb der Textlinguistik noch auf die zahlreichen Definitionen von ‘Text’ eingegangen werden. In Anlehnung an Brinker (1997:12ff) mag hier der Hinweis auf die heute allgemein akzeptierte Zweiteilung der Definitionen von ‘Text’ genügen, einerseits Definitionen, die aus der sprachsystematisch orientierten Textlinguistik stammen, dem älteren Ansatz, und andererseits Definitionen, die aus der kommunikationsorientierten Textlinguistik stammen, die jüngeren Datums ist.

Ausgehend vom sprachsystematischen Ansatz, bei dem Texte<sup>19</sup> als kohärente Satzfolgen verstanden werden, lässt sich der zitierte Diebstahlsparagraph (§ 242 StGB) wie folgt analysieren:

Von der Oberflächenstruktur des Textes lässt sich in Satz 1 erkennen, dass die Tatbeschreibung für jedermann gelten soll, da das verallgemeinernde Relativum ‘wer’ verwendet wird. – Übrigens entspricht der Gebrauch des verallgemeinernden Relativum ‘wer’ statt ‘Person, die’ dem juristischen Definitionsstil, besonders in Legaldefinitionen.<sup>20</sup> – Der Gebrauch des unbestimmten Artikels in ‘eine fremde bewegliche Sache’ weist darauf hin, dass hiervon in diesem Text bisher nicht die Rede gewesen ist. Im 2. Teilsatz trägt die Wiederaufnahme von ‘fremde bewegliche Sache’ in der Form des Demonstrativum ‘dieselbe’ eindeutig zur Kohäsion bei. Der bestimmte Artikel ‘der’ (Versuch) in Satz 2 des Textes ist mit den Worten von Linke eine “Suchanweisung” nach einem Bezugselement im umgebenden Text (Linke et

---

<sup>19</sup> Vgl. hierzu Isenbergs Definition von ‘Text’: “Ein TEXT ist eine Folge von Sätzen, die **mindestens** einen Satz enthält” (Isenberg 1974:18; Hervorhebung von IS)

<sup>20</sup> Hinweis bei Lemberg (1998:140).

al. 1996:219) . Das Bezugselement ist hier der erste (Ganz)Satz, nämlich das ‘Wegnehmen von ....’.

Ausgehend vom kommunikativen Ansatz, bei dem Texte mit Hilfe von text-internen und textexternen Merkmalen gegliedert werden, liegt im herangezogenen Beispieltext, d.h. der Urteilsakte, ein Rechtstext vor, der sich in verschiedene Teiltexthe gliedert. ‘Teiltexthe’ sind in Anlehnung an Gülich/Raible (1975:146) funktionelle Teile eines Textes. Heinemann/Viehweger (1991:252) fassen Teiltexthe auf als eine “Komponente des Gesamttextes, die sich intentional und semantisch als Teileinheit des Makro-Textes erweist und sowohl vertikal (hierarchisch) als auch horizontal (sequentiell) mit anderen Teiltexthen in Beziehung steht”. Bezogen auf eine gerichtliche Entscheidung betrachten Gülich/Raible ihre Gliederung als eine Gliederung in vier Teiltexthe ersten Grades, “die für alle deutschen Textvorkommen dieser Art kanonisch sein dürften” (Gülich/Raible 1975:189). Im Folgenden schließe ich mich dieser Auffassung an, da sich deren Vorkommen empirisch leicht feststellen lässt.<sup>21</sup>

Bezogen auf den hier zu analysierenden Text ist die gesamte Urteilsakte der Makro-Text, der in weitere Teiltexthe zerfällt. Auf der ersten horizontalen Ebene der Teiltexthe ersten Grades finden wir (1) die Urteilsformel (den Tenor) (2) die Darstellung des vorliegenden Falles, (3) die Beurteilung des vorliegenden Falles und (4) die Urteilsgründe [*vgl. Anhang*].

Das Besondere an dem Teiltexthe ersten Grades Urteilsformel ist, dass die angewendeten Vorschriften, z.B. hier § 242 StGB und § 244 Abs. 1, Nr. 1 StGB, in einem eigenen Teiltexthe (zweiten Grades) enthalten sind, auf den also die Analyse ausgedehnt werden muss. Charakteristisch ist, dass nicht der gesamte Wortlaut des Paragraphen zitiert wird, sondern nur mit Ziffern auf den/die betreffenden Paragraphen hingewiesen wird. Zum Verständnis ist der Rezipient also auf einen Text, das Strafgesetzbuch, verwiesen, der außerhalb der zu analysierenden Kommunikationssituation vorhanden ist.

Hinsichtlich der semantischen **Bedeutung** des (Teil)textes – ‘Bedeutung’ i.e.S. – ist § 242 StGB ein gutes Beispiel dafür, dass sich nur ein Teil seiner Bedeutung erschliessen lässt, da die Bedeutung der einzelnen Einheiten, wie exemplarisch ‘fremde bewegliche Sache’ nicht ohne weiteres aus dem Text,

---

<sup>21</sup> Die Gliederung in vier Teiltexthe ist nur dann richtig, wenn ‘Urteilsformel’ i.w.S. verwendet wird und Urteilskopf (Rubrum) sowie Urteilsformel (Tenor) umfasst. Normalerweise wird jedoch ‘Urteilsformel’ i.e.S. als selbständiger und wichtigster Teil des Urteils angesehen, vgl. mit weiteren Hinweisen hierzu Kroschel/Meyer-Goßner 1994:9.

genauer Kontext, sondern erst von einem weiteren Kontext her verständlich wird. Der weitere Kontext ist in diesem Fall, wie schon oben erwähnt, ein anderer Text, das BGB bzw. das Weltwissen<sup>22</sup> des Lesers. Mit anderen Worten ist hier für die Bezeichnung 'fremde bewegliche Sache' keine Kohärenz vorhanden.

Wenn die semantische Bedeutung der einzelnen Lexeme offengelegt werden soll, ist es linguistisch gesehen leicht erkennbar, dass 'fremde bewegliche Sache' ein Hyponym von 'Sache' (*genus proximum*) ist, das durch die Merkmale 'fremd' und 'beweglich' (*differentiae specificae*) näher eingegrenzt wird. Die (denotative) Bedeutung von 'Sache' ist dem deutschen Sprachbenutzer als 'Ding', 'Gegenstand', 'Etwas' bekannt (so exemplarisch im Duden, Bd.6). Ebenso ist 'bewegliche Sache', wenn auch aus der Rechtssprache stammend, in der Gemeinsprache im selben Sinne wie in der Rechtssprache, nämlich als Gegensatz zur Immobilie, dem Grundstück, bekannt. Was dem Linguisten jedoch nicht bekannt ist, ist, wie oben aufgezeigt wurde, die weitere Auslegung von 'beweglich' im StGB, im Sinne von 'was fortbewegt werden **kann**'. - Das Merkmal 'fremd' dürfte leicht verständlich sein, im Sinne von 'einem anderen gehörend' (so beispielsweise im Duden, Bd. 3).

Schauen wir uns an, wie es sich mit der Bedeutung von den Rechtsfolgen 'mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren' bzw. 'mit Geldstrafe' verhält. Die Bedeutung ergibt sich durch intertextuellen Bezug zu anderen Teiltexträumen des StGB, und zwar den §§ 38-40 StGB:

Die Freiheitsstrafe ist zeitig [...]

Die Geldstrafe wird in Tagessätzen verhängt. [...]

Was eine 'Freiheitsstrafe' ist, erschließt sich dem Laien u.a. durch Hinweise im Wörterbuch als 'Strafe des Freiheitsentzuges'. Im Alltag würde man wahrscheinlich von 'Gefängnisstrafe' sprechen.

Die Tat, um die es sich hier dreht, das 'Wegnehmen', ist eine Handlung, und es besteht ein intertextueller Bezug zwischen 'wegnimmt' und § 8 StGB:

Eine Tat ist zu der Zeit begangen, zu welcher der Täter [...] **gehandelt** hat [...]. (Hervorhebung von IS)

---

<sup>22</sup> Zu den verschiedenen Formen von 'Wissen', die in der Textproduktion bzw. -rezeption zum Tragen kommen vgl. Viehweger (1984:279f).

Für die Bedeutung von ‘rechtswidrig’ gibt es im StGB nur eine Bezugsstelle, nämlich den Vierten Titel über Notwehr und Notstand. ‘rechtswidrig’ wird dort nicht definiert, sondern negativ abgegrenzt, vgl. exemplarisch hierzu § 32 StGB:

Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig.

‘rechtswidrig’ bedeutet ‘wider das Recht’, also ein Verstoss gegen das Recht.

### **5.3.2 Der Lebenssachverhalt aus linguistischer Sicht**

Der Teilttext, der die gerichtliche Beurteilung enthält, die Urteilsgründe, gilt als der schwierigste Teil des Erkenntnisses, geht es doch darum, dass alles Wesentliche darin enthalten ist, während Überflüssiges ausgelassen werden soll. Die Urteilsgründe sind bekanntlich so abzufassen, dass eine eventuelle Nachprüfung durch das Rechtsmittelgericht möglich ist, andererseits müssen die Urteilsgründe aber auch für seinen Adressaten, den unmittelbar vom Urteil Betroffenen, verständlich sein. In diesem Abschnitt setzt der Richter den Lebenssachverhalt in Bezug zur Gesetzesnorm, was – mit wenigen Ausnahmen – durch gemeinsprachliche Formulierungen erfolgt.

Der Angeklagte verneint die Teilnahme am Diebstahl. Dieser Aussage schenkt das Gericht jedoch keinen Glauben, da die Aussage des Zeugen<sub>1</sub> vom Gericht als “stimmig” gesehen wird und seine Aussage sich mit der Aussage des Zeugen<sub>2</sub> deckt “[...] insbesondere deckt sie [die Aussage des Zeugen<sub>1</sub>] sich hinsichtlich des Tatortes [...] genau mit der Aussage des Zeugen<sub>2</sub> zu dem Standort [...], wo die Eingeweide des Tieres gefunden worden sind”. Das non-verbale Verhalten des Zeugen<sub>1</sub> (Schweißausbruch und bleiche Gesichtsfarbe) ist vom Gericht als zusätzliche Bestätigung der Richtigkeit der Aussage interpretiert worden, zumal der Zeuge sich durch seine Aussage über das Verladen des Tieres in seinem Wagen “selbst belastet hat”, wie es im Urteil heißt.

## **6. Schlussfolgerungen**

Ich habe in diesem Artikel versucht, aufzuzeigen, wie die juristische Hermeneutik zum Verstehen von Rechtstexten (hier Gesetzestexten und gerichtlichen Entscheidungen) beitragen kann. Verstehen soll hier heissen, die Bedeutung von einem Text erfassen. Hier liegen enge Berührungspunkte zwischen der Rechtswissenschaft und der Linguistik vor, da der Begriff 'Bedeutung' bekanntlich für die Linguistik – besonders die Semantik, aber auch die Pragmatik – eine zentrale Rolle spielt.

Es wurde gezeigt, wie der Jurist vorgeht, wenn er einen Text auslegt, um sich dessen Bedeutung zu erschließen und daraus sein Handeln ableitet. Der Jurist (hier Richter) schaut - mit einem vorgegebenen (Lebens)sachverhalt als 'Vorverständnis' - bei seiner Auslegung auf die sprachliche Form des vorliegenden (Gesetzes)textes. Wenn der Originaltext nicht unmittelbar die Bedeutung hergibt, muss der Jurist auf sekundäre Texte ausweichen. Dies sind, wie gezeigt wurde, i.d.R. Gesetzeskommentare, in denen die herrschende Meinung und/oder frühere Gerichtsentscheidungen – meist oberster Gerichte – eine Abgrenzung vorgenommen haben, welche Bedeutung ein konkreter sprachlicher Ausdruck – zum Zeitpunkt der Drucklegung – hat. Es ist somit nicht mehr ausschließlich der Originaltext des Gesetzes, sondern eine rechtsdogmatische **Erklärung** des Originaltextes, die das geltende Recht beschreibt, aus deren Sicht der Richter schließlich den Lebenssachverhalt sieht und bewertet sowie danach handelt.

Das Verstehen, das Erfassen der Bedeutung, aus der Sicht des Linguisten ist demgegenüber völlig anders. Für den Linguisten gilt als Kennzeichen des Verstehens, dass er in der Lage ist, denselben Sinn/Inhalt zu vermitteln, indem er einen bestimmten Text mit anderen sprachlichen Mitteln als den ursprünglichen bildet, das was man im weitesten Sinne des Wortes eine Paraphrasierung nennen kann.

Es geht somit beim juristischen Verstehen um weit detaillierteres Verstehen der einzelnen Lexeme, als eine linguistische - insbesondere semantische - Analyse zu ergeben vermag. Das gesamte Fachwissen wird mit einbezogen. Der Richter /Jurist bedient sich dieses weiten Rahmens, um zu einem Verständnis zu gelangen, das im Einklang mit der "herrschenden Meinung" steht. Bei abweichendem Verständnis bedarf seine Erklärung, welche Bedeutung das Lexem X eventuell aufgrund eines Bedeutungswandels im vorgegebenen Fall hat, einer besonders gründlichen Argumentation – was allerdings im Beispiel des hier behandelten Sachverhalts nicht der Fall war.

Andererseits kann mit Hilfe der Textlinguistik ein Text erklärt werden, indem die Textlinguistik die Analyseinstrumente bereitstellt, um die Oberflächenstruktur zu beschreiben und zu erklären sowie die unter der Oberflächenstruktur vorhandenen Relationen offenzulegen. Eine semantische Wortanalyse legt die Grundlage für eine adequate Paraphrasierung.

Eine Schlussfolgerung aus meiner Analyse ist, dass die Arbeit mit und an Rechtstexten, wenn es darum geht, das Verstehen nachvollziehbar offenzulegen, ein äußerst komplexes Verfahren ist, für welches sicheres Sprach- **und** fundiertes Sachwissen unbedingt erforderlich sind. Allgemeiner formuliert kann gesagt werden, dass Verstehen und Erklären für jegliche

Fachkommunikation, wenn diese gelingen soll, unabdingbare Voraussetzungen sind.

\*\*

**Anhang:**

[Anmerkung: In meiner Analyse ist nur ein Teil – nämlich (die Tötung) und der Diebstahl des Rindes -herangezogen worden, während die Urteilsformel alle Straftaten, deren der Angeklagte für schuldig befunden wurde, mit aufzählt. Daher auch die vielen Verweise auf ‘angewendete Vorschriften’.]

Auszug aus den Urteilsakten 5-21/95, Landgericht Saarbrücken

[...] für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen versuchten Diebstahls, wegen Diebstahls mit Waffen in Tateinheit mit der Ausübung der tatsächlichen Gewalt über eine Schußwaffe, wegen versuchter Anstiftung zu schwerer räuberischer Erpressung, wegen versuchter Anstiftung zum Raub, wegen der Ausübung der tatsächlichen Gewalt über eine halbautomatische Selbstladewaffe mit einer Länge von nicht mehr als 60 cm, wegen der Ausübung der tatsächlichen Gewalt über eine Schußwaffe und wegen der Ausübung der tatsächlichen Gewalt über eine Schußwaffe, die ihrer Form nach geeignet ist, einen anderen Gegenstand vorzutäuschen, unter Einbeziehung der durch das Urteil des Amtsgerichts [...] vom 22.12.1994 (5- 428/94) erkannten Freiheitsstrafe zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und wegen Diebstahls sowie wegen Versuchs der Anstiftung zur Falschaussage unter Einbeziehung der durch das Urteil des Amtsgerichts [...] vom 27.09.1995 (5 – 519/94) erkannten Freiheitsstrafe zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und drei Monaten verurteilt.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

- *Angewendete Vorschriften:* §§ 242, 243 Abs. I Nr. 1, 244 Abs. I Nr. 1, 255, 253, 250 Abs. I Nr. 1, 249, 159, 153, 30 Abs. I, 22, 23, 49 Abs. I, 52, 53 StGB; §§ 37 Abs. I Nr. 1 c, 53 Abs. I S. 1 Nr. 3 a, a und Abs. III Nr. 1 a und 3 WaffG –

###

§ 242 StGB

(1) Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

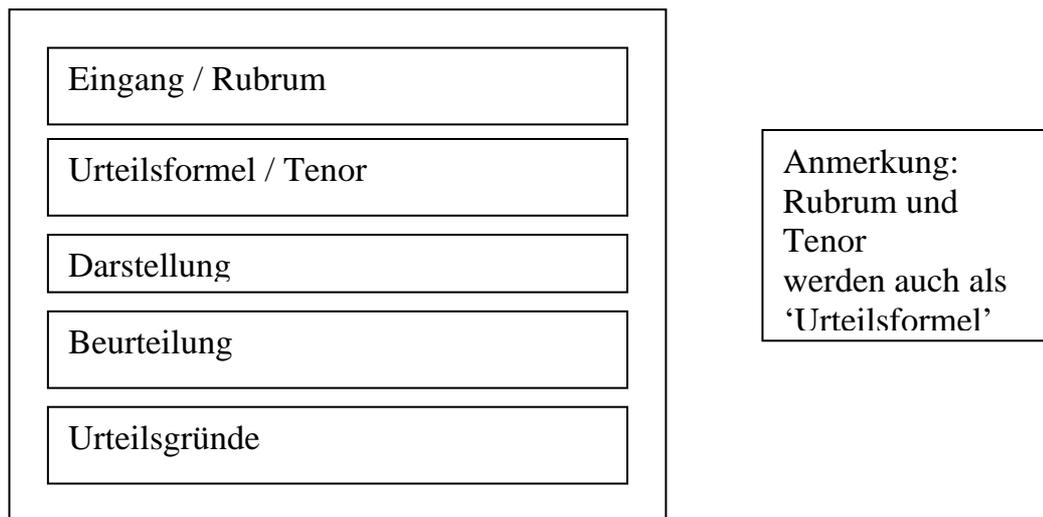
Der Versuch ist strafbar.

## § 244 StGB

Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer einen Diebstahl begeht, bei dem er oder ein anderer Beteiligter eine Schußwaffe bei sich führt, [...]

###

### URTEILSAKTE als Makro-Text Gliederung in Teiltex



\*\*

### Literatur:

[Anmerkung: hochgestellte Ziffern vor Jahreszahl beziehen sich auf die jeweilige Auflage: Beispiel: Betti, Emilio (<sup>2</sup>1972) = 2. Auflage]

Betti, Emilio (<sup>2</sup>1972): *Die Hermeneutik als allgemeine Methode der Geisteswissenschaften*. Tübingen: J.C.B. Mohr.

Biere, BerndUlrich (1991): *Textverstehen und Textverständlichkeit*. Heidelberg: Groos .

Biere, Bernd Ulrich (1998): "Verständlichkeit beim Gebrauch von Fachsprachen". In: Hoffmann, Lothar et al. (Hrsg.). *Fachsprachen - Languages for Special Purposes. Ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft - An International Handbook of Special Languages and Terminology Research*. 1. Halbbd. Berlin - New York: de Gruyter. 402-407.

Bollnow, Otto Friedrich (1949): *Das Verstehen. Drei Aufsätze zur Theorie der Geisteswissenschaften*. Mainz: Kirchheim & Co.

Brinker, Klaus (<sup>4</sup>1997): *Linguistische Textanalyse. Eine Einführung in Grundbegriffe und Methoden*. Berlin: E. Schmidt.

- Bürgerliches Gesetzbuch (<sup>33</sup>1991) – München: Beck
- Busse, Dietrich (1992): *Recht als Text. Linguistische Untersuchungen zur Arbeit mit Sprache in einer gesellschaftlichen Institution*. Tübingen: Niemeyer.
- Busse, Dietrich (1993): *Juristische Semantik: Grundfragen der juristischen Interpretationstheorie in sprachwissenschaftlicher Sicht*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Coreth, Emerich (1969): *Grundfragen der Hermeneutik. Ein philosophischer Beitrag*. Freiburg etc.: Herder.
- Coseriu, Eugen (1973): *Die Lage in der Linguistik* (Innsbrucker Beiträge zur Sprachwissenschaft). Innsbruck: Universität Innsbruck
- Dilthey, Wilhelm (<sup>2</sup>1957): *Gesammelte Schriften* (V. Band). Stuttgart: Teubner.
- DUDEN, *Das große Wörterbuch der deutschen Sprache* (<sup>2</sup>1993-1995). Mannheim: Dudenverlag.
- Engisch, Karl (1958): “Die Relativität der Rechtsbegriffe”. In: *Deutsche Landesreferate zum 5. Internationalen Kongress für Rechtsvergleichung*. Berlin: de Gruyter. 59-75.
- Erdmann, Karl Otto (1966): *Die Bedeutung des Wortes. Aufsätze aus dem Grenzgebiet der Sprachpsychologie und Logik*. Darmstadt: Wiss. Buchges.
- Esser, Josef (1975): *Vorverständnis und Methodenwahl in der Rechtsfindung. Rationalitätsgrundlagen richterlicher Entscheidungspraxis*. Kronberg/Ts.: Skriptor.
- Fischer, Michael W. (1984): “Hermeneutik als Lebensform?”. In: *Hermeneutik und Strukturtheorie des Rechts*. ARSP - Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie. Beiheft Nr. 20/1984. 51-73.
- Frege, Gottlob (1892): “Über Sinn und Bedeutung”. In: *Zeitschrift für Philosophie und philosophische Kritik*, H.100 /1892. 25-50.
- Fuchs, Josef (1984): “Voraussetzungen einer Theorie des Rechts. Hermeneutik in Ethik und Recht: Vergleichspunkte”. In: *Hermeneutik und Strukturtheorie des Rechts*. ARSP - Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie. Beiheft Nr. 20/1984. Stuttgart: Steiner. 9-12.
- Gadamer, Hans-Georg (1959): “Vom Zirkel des Verstehens”. In: Neske, Günther (Hrsg.). *Martin Heidegger zum siebzigsten Geburtstag. Festschrift*. Pfullingen. 24-34.
- Gadamer, Hans-Georg (1960): *Wahrheit und Methode. Grundzüge einer philosophischen Hermeneutik*. Tübingen: Mohr.
- Garvin, Paul L./ Brewer, Jocelyn / Mathiot, Madeleine (1967): *Predication-Typing: A Pilot Study in Semantic Analysis*. Supplement to Language Journal of the Linguistic Society of America, Vol. 43, Nr. 2, Part II, June 1967. Baltimore: Waverly Press.

- Gilje, Nils (1987): *Hermeneutikk i vitenskapsteoretisk perspektiv*. Bergen: [s.n.].
- Gülich, Elisabeth / Raible, Wolfgang (1975): "Textsorten-Probleme". In: Eggers, Hans et al. (Hrsg.). *Linguistische Probleme der Textanalyse. Jahrbuch 1973*. Düsseldorf: Schwann. 144-197.
- Hatz, Helmut (1963): *Rechtssprache und juristischer Begriff. Vom richtigen Verstehen des Rechtssatzes* (res publica - Beiträge zum öffentlichen Recht (Band 10)). Stuttgart: Kohlhammer.
- Handwerker, Brigitte (1988): "Theorien zur Wortsemantik". In: Harras, Gisela (Hrsg.). *Das Wörterbuch. Arikel und Verweisstrukturen. Jahrbuch 1987 des Instituts für deutsche Sprache*. Düsseldorf: Schwann. 9-29.
- Heinemann, Wolfgang / Viehweger, Dieter (1991): *Textlinguistik. Eine Einführung*. Tübingen: Niemeyer.
- Heringer, Hans Jürgen (1984): "Textverständlichkeit. Leitsätze und Leitfragen". In: *Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik*, 55/1984. 57-70.
- Hoffmann, Ludger (1984): "Mehrfachadressierung und Verständlichkeit". In: *LiLi, Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik*, 14/1984. 71-85.
- Isenberg, Horst (1974): *Texttheorie und Gegenstand der Grammatik*. Berlin: Akademie.
- Kaufmann, Arthur (1984): *Beiträge zur juristischen Hermeneutik*. Köln etc.: Heymann.
- Kroschel, Theodor / Meyer-Gossner, Lutz (<sup>26</sup>1994): *Die Urteile in Strafsachen*. München: Vahlen.
- Langer, Inghard / Schulz von Thun, Friedemann / Tausch, Reinhard (1974): *Verständlichkeit in Schule, Verwaltung, Politik und Wissenschaft mit einem Selbsttrainingsprogramm zur verständlichen Gestaltung von Lehr- und Informationstexten*. München: Reinhardt.
- Larenz, Karl / Canaris, Claus-Wilhelm (<sup>3</sup>1995): *Methodenlehre der Rechtswissenschaft*. Berlin etc.: Springer [zitiert als Larenz]
- Lemberg, Ingrid (1998): "Lexikographische Erläuterungen im Deutschen Rechtswörterbuch: Gestaltungsmuster in einem Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache". In: Wiegand, Herbert Ernst (Hrsg.). *Wörterbücher in der Diskussion III. Vorträge aus dem Heidelberger Lexikographischen Kolloquium*. Tübingen: Niemeyer. 135-154.
- Linke, Angelika / Nussbaumer, Markus / Portmann, Paul R. (<sup>3</sup>1996): *Studienbuch Linguistik*. Tübingen: Niemeyer.
- Luttermann, Karin (im Druck): "Die Vernehmung des Angeklagten zur Sache. Eine rechtslinguistische Analyse am Beispiel von 242 StGB" (Vortrag in Bozen: "The 12<sup>th</sup> European Symposium on Language for Special Purposes, 30<sup>th</sup> August – 3<sup>rd</sup> September 1999).

- Lyons, John (1991): "Allgemeine Grundlagen – Bedeutungstheorien". In: Stechow, Arnim von & Wunderlich, Dieter (Hrsg.). *Semantik. Semantics. Ein internationales Handbuch der zeitgenössischen Forschung. An International Handbook of Contemporary Research*. Berlin - New York: de Gruyter. 1-24.
- Mader, Niels (1990): "Nomothetisch/Idiographisch". In: Sandkühler, Hans Jörg (Hrsg.) *Europäische Enzyklopädie zu Philosophie und Wissenschaften*. (B. 3). Hamburg: Meiner. 569-573.
- Mayer-Maly, Theo (1969): "Auslegen und Verstehen". In: *Juristische Blätter*, 91, 15/16. 413-417.
- Ogden, C.K. & Richards, I.A. (1974): *Die Bedeutung der Bedeutung (The Meaning of Meaning). Eine Untersuchung über den Einfluss der Sprache auf das Denken und über die Wissenschaft des Symbolismus*. Frankfurt /M.: Suhrkamp.
- Putnam, Hilary (<sup>2</sup>1990) : *Die Bedeutung von "Bedeutung"*. Herausgegeben und übersetzt von Wolfgang Spohn. Frankfurt/M.: Klostermann.
- Rath, Rainer (1975): "Kommunikative Paraphrasen". In: *Linguistik und Didaktik*, 22. München: Bayerischer Schulbuch-Verlag. 103-118.
- Rittner, Fritz (1968): "Verstehen und Auslegen als Probleme der Rechtswissenschaft". In: Marx, W. (Hrsg.). *Verstehen und Auslegen*. Freiburg im Bre.: H.F. Schulz. 43-65.
- Schönke, Adolf / Schröder, Horst (<sup>15</sup>1970): *Strafgesetzbuch. Kommentar*. München: Beck.
- Seiffert, Helmut (1992): *Einführung in die Hermeneutik. Die Lehre von der Interpretation in den Fachwissenschaften*. Tübingen: Francke.
- Strafgesetzbuch (<sup>29</sup>1994) – München: Beck.
- Ungeheuer, Gerold (1969): "Paraphrase und linguistische Tiefenstruktur". In: *Folia Linguistica: Acta Societatis linguisticae Europaeae*. H. 3-4/1969. 178-227.
- Viehweger, Dieter (1984): "Illokutionsstruktur von Anordnungstexten". In: Rosengren, Inger (Hrsg.). *Sprache und Pragmatik. Lunder Symposium 1984*. Stockholm: Almqvist & Wiksell International. 279-291.
- Wach, Joachim (1926): *Das Verstehen. Grundzüge einer Geschichte der hermeneutischen Theorie im 19. Jahrhundert. Bd. I. Die grossen Systeme*. Tübingen: J.C.B. Mohr.
- Windelband, Wilhelm (<sup>2</sup>1907): "Logik". In: Windelband, W. (Hrsg.). *Die Philosophie im Beginn des zwanzigsten Jahrhunderts. Festschrift für Kuno Fischer*. 183-207.
- Wunderlich, Dieter (1980): *Arbeitsbuch Semantik*. Königstein/Ts.: Athenäum.

\*\*\*

## ABSTRACT

### Zur Hermeneutik als Verstehenshilfe bei Rechtstexten

Ingrid Simonnæs  
Institutt for språk  
Norges Handelshøyskolen  
Bergen, Norge

This paper deals with the comprehensibility of legal texts (judgements) in a hermeneutic setting. The comprehensibility depends on understanding, here seen as 'to apprehend the meaning of a text'.

For this purpose we first look back on the history of modern hermeneutic from the 19<sup>th</sup> century (Dilthey) before the role of the hermeneutic in law is discussed. In the modern legal hermeneutics – 20<sup>th</sup> century - the judge is no longer seen as *bouche de la loi* (Montesquieu) who subsumes only, but instead laws and particular cases are seen as 'raw data', which have to be interpreted, before a decision can be made.

To illustrate this approach, a rule and an actual case from a judgement are analyzed in depth. The rule in question is the section about theft in the German Penal Code (§ 242 StGB). The legal interpretation of this section is elaborated first from a legal and then a linguistic point of view. Then the interpretation of the particular case is investigated, again from both a legal and a linguistic point of view. Special attention is given to the problem of the underlying semantic meaning.

Based on the analysis, we can state that the meaning of 'understanding' is not identical to the linguist and the legal expert. As for the legal expert, 'understanding' embodies much more than what is derivable from a linguistic – i.e. semantic – analysis only. It is concluded that the understanding of legal texts requires reliable linguistic and well-founded legal knowledge. From a more general point of view one can consequently conclude *mutatis mutandis* that both linguistic and thorough field knowledge is a necessary prerequisite for LSP-communication.

\*\*\*